

von Verena Eckert

Vorsicht bei der Verwendung fremder Produktfotografien

Vorsicht! Wer einen Artikel, den er zum Beispiel bei eBay ersteigert hat, dort wieder verkaufen möchte, der kann recht unproblematisch die Produktfotos der früheren Auktion wieder einzustellen. Doch Vorsicht, wer diese Möglichkeit unbedarft nutzt, der riskiert eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung.

Fotografien jeder Art sind als Lichtbilder gemäß § 72 UrhG geschützt. Das bedeutet, dass die Vervielfältigung jeder Fotografie rechtlich nur dann zulässig ist, wenn entweder der Urheber selbst oder der Inhaber der Nutzungsrechte dieser Vervielfältigung zustimmt. Wer also die Produktbilder des Vorverkäufers übernehmen möchte, der muss diesen zunächst um Erlaubnis fragen. Die ungefragte Übernahme der Fotografien stellt eine abmahnfähige Urheberrechtsverletzung dar.

Dabei ist es auch egal, ob die Übernahme der Fotografien technisch leicht möglich war. Auch spielt es keine Rolle, ob ein Copyrightvermerk auf der Fotografie angebracht war oder nicht. Denn der urheberrechtliche Schutz ist unanhängig davon, ob der Fotograf oder der Rechteinhaber auf der Fotografie genannt ist. Der Rechteinhaber ist auch nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Übernahme der Fotografien zumindest erschweren.

Auch das Argument, der Verkäufer sei doch sicher froh, wenn seine Ware von vielen Händlern verkauft wird, ändert nichts an der Urheberrechtsverletzung. Denn professionelle Produktfotografien kosten Geld, das auf die Käufer umgelegt werden muss. Und ungefragt teilt wohl kein Unternehmer seine von ihm bezahlten Werbeleistungen mit der Konkurrenz.

Daher: Nehmen Sie sich die Zeit, Ihre Ware selbst zu fotografieren. Das nimmt nicht allzu viel Zeit in Anspruch, kann aber ohne Weiteres mehrere hundert Euro sparen.

Autor:

Verena Eckert
Rechtsanwältin